

<b>Zeitschrift:</b>	Schweizerische Lehrerzeitung
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerischer Lehrerverein
<b>Band:</b>	96 (1951)
<b>Heft:</b>	4
<b>Anhang:</b>	Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 26. Januar 1951, Nummer 2
<b>Autor:</b>	Weber, Walter / Baur, J.

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 08.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER

## IM KANTON ZÜRICH

Organ des Kantonalen Lehrervereins · Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung

26. Januar 1951 · Erscheint monatlich ein- bis zweimal · 45. Jahrgang · Nummer 2

Inhalt: Der Schulstreit in Kloten — Sekundarlehrerkonferenz des Kantons Zürich: Protokoll der ausserordentlichen Tagung — Zur Steuererklärung 1951 — Lehrerverein Winterthur

### Der Schulstreit in Kloten

J. B. Schon zweimal haben wir hier im Päd. Beobachter auf die unerfreulichen Schulverhältnisse an der Klotener Primarschule hingewiesen (Nrn. 16/1949 und 1/1950). In letzter Zeit wurde nun in der «Tat», im «Volksrecht», im «Landbote» und in den «Neuen Zürcher Nachrichten» ausführlich darüber berichtet. Die sehr voneinander abweichenden Darstellungen der verschiedenen Zeitungen und vor allem auch die ausfälligen Äusserungen des «Volksrechts» gegen die Primarlehrer von Kloten und gegen den Kantonalvorstand (KV) rufen dringend nach einer sachlichen Orientierung, wobei wir uns auf das Wesentliche beschränken.

Nach eingehender Aussprache mit dem KV reichten die gewählten Primarlehrer von Kloten am 9. September 1950 bei der Bezirksschulpflege Bülach gegen ihre Schulpflege, insbesondere gegen deren Präsidenten, Herrn E. Wettstein, Waffenplatzverwalter in Kloten, eine Beschwerde ein. Die wesentlichen Punkte dieser Beschwerde sind:

1. Mangelhafte Protokollführung.
2. Eigenmächtiges Vorgehen des Präsidenten in Angelegenheiten, die von der ganzen Pflege hätten beslossen werden sollen.
3. Pedantisches Reglementieren des Unterrichtes und kleinliches Überwachen der Lehrerschaft.
4. Beschlussfassung der Pflege über rein pädagogische Fragen gegen die Ansicht aller Lehrer.
5. Einseitige Stellungnahme bei Klagen von Eltern gegenüber Lehrern.
6. Mangelhafte Geschäftsführung.
7. Durchführung von Pflegesitzungen ohne Lehrerschaft.

Auf Verlangen der Bezirksschulpflege arbeiteten die Primarlehrer noch eine ausführliche, schriftliche Vernehmlassung aus. Aus diesem siebzehnseitigen Dokument können wir hier nur einige Beispiele bekanntgeben:

a) Ein Lehrer, der während 25 Jahren erfolgreich in Kloten amtete, wird auf seiner Schulreise mit der 4. Klasse auf Anordnung des Schulpflegepräsidenten hin durch einen Schulpfleger per Jeeps kontrolliert.

b) Die Protokolle der Schulpflegesitzungen vom 28. März, 26. April und 22. Mai 1950 sind bis heute noch nicht abgenommen.

c) Festsetzung des Examenplanes für 1949 und 1950 durch den Präsidenten allein, ohne Rücksprache mit den Lehrern.

d) Bestimmung der Lehrerwahlkommission in eigener Kompetenz, ohne Beschluss der Pflege.

f) Eigenmächtige Schülerzuteilung für die 1. Klassen unter offensichtlicher Benachteiligung des einen Lehrers.

g) An einer Schulpflegesitzung äusserte sich der Präsident über einen abwesenden Lehrer: «Ich hätte ihm am liebsten eine heruntergehauen, als er das letzte Mal beim Eintreten mich so dreckig angrinste.»

h) Bei einem Schulbesuch beanstandete der Präsident gegenüber einem Lehrer, die Deckel der Tornister, welche auf einem Gestell aufgeschichtet waren, seien nicht überall nach der gleichen Seite gerichtet, und als der Lehrer dies durch einen Schüler hatte in Ordnung bringen lassen, klopfte er die Tornister eigenhändig noch auf genau gleiche Höhe.

Trotz der nun pendente Beschwerde scheute sich der Präsident der Primarschulpflege nicht, im Amtlichen Schulblatt vom 1. November 1950 4 Lehrstellen auszuschreiben, über die weder an einer Pflegesitzung (oder dann dort nur unter Ausschluss der Lehrerschaft) noch an einer Schulgemeinde beraten und Beschluss gefasst worden wäre. Dieses eigenmächtige Vorgehen des Herrn Präsidenten bestärkte den KV in seiner Auffassung, dass mit diesem Präsidenten eine fruchtbare Zusammenarbeit nicht möglich sei, worauf in einem kurzen Aufruf im Päd. Beobachter stellensuchende Kolleginnen und Kollegen auf die aussergewöhnlichen Verhältnisse an der Primarschule Kloten aufmerksam gemacht wurden.

Am 4. Dezember 1950 beantwortete die Bezirksschulpflege die Beschwerde der gewählten Primarlehrer von Kloten auf Grund der schriftlichen Beschwerde und der Vernehmlassung von Pflege und Lehrerschaft. Diese Behörde hoffte, durch ihren Entscheid zwischen den beiden Parteien vermitteln zu können. Sie sah sich aber getäuscht. Nach längerer Aussprache mit Mitgliedern des KV erklärten sich drei Vertreter der Lehrerschaft von Kloten dazu bereit — auch wenn die Antwort auf die Beschwerde sie nicht in allen Teilen befriedigte —, eine erneute Zusammenarbeit mit der Pflege zu versuchen. Weniger versöhnlich waren die Mitglieder der Pflege gesinnt. Sie gaben einerseits vollzählig den Rücktritt, anderseits setzte vor allem der Herr Präsident den ganzen politischen Apparat der verbündeten Sozialdemokratischen Partei und denjenigen der Demokratischen Partei Kloten (der der Präsident angehört) in Bewegung. In einer Besprechung im «Wilden Mann» in Kloten, die der Vorstand der Sozialdemokratischen Partei Kloten veranstaltet haben soll, und an der Herr Präsident Wettstein, Herr Bezirksrat von Wartburg und Herr Kantonsrat A. Meier von Nürensdorf anwesend waren, wurde das weitere Vorgehen besprochen.

Damit war die 2. Phase dieses unerfreulichen Streites auf der politischen Bühne in Szene gesetzt worden. Es ging nun diesen Parteien darum, mit ausgeklügelter Taktik und heftigen Angriffen gegen die Lehrer die angeschuldigte Schulpflege vor der Öffentlichkeit reinzuwaschen und die Lehrerschaft in Misskredit zu bringen.

gen, d. h. das Recht musste zugunsten der Angeschuldigten gebogen werden. Auf den 12. Januar 1951 lud die Schulpflege zu einer Schulgemeindeversammlung ein. Auch dies geschah auf ganz ungesetzlichem Weg, indem vor der Gemeindeversammlung keine Schulpflegesitzung stattfand, die die Geschäfte vorberaten und beantragt hätte (oder erneut unter Ausschluss der Lehrer). Unter «Verschiedenem» wurde dann der Schulstreit zur Sprache gebracht, und zwar so, dass die Schulpflege auf vier schriftlich gestellte Anfragen hin in einer längeren Ausführung ihren Standpunkt vertreten und die Lehrerschaft vor aller Öffentlichkeit angreifen konnte, ohne dieser das Recht auf Verteidigung einräumen zu müssen. § 50 des zürcherischen Gemeindegesetzes schreibt nämlich vor, dass an einer Gemeindeversammlung unter «Verschiedenem» schriftliche Anfragen, die vier Tage vor der Versammlung eingereicht werden, sofort zu beantworten seien, ohne dass dann an der Gemeindeversammlung darüber diskutiert oder Beschlüsse gefasst werden dürfe. Der Herr Präsident hatte auch den Antrag, er solle bei diesem Geschäft als Hauptangeschuldigter in den Austand treten, entschieden zurückgewiesen, *so dass er nun gewissermassen als Hauptangeklagter, Ankläger, Verteidiger und Richter in einer Person das Geschäft leitete*. Muss man sich da nicht an den Kopf greifen, dass in einer demokratischen Gemeinde unseres Kantons eine solche Geschäftsführung überhaupt möglich ist, und müssen solche Tatsachen den ZKLV nicht veranlassen, seine Mitglieder vor einer Schule zu warnen, die einen so eigenmächtigen Herrn zum Pflegepräsidenten hat?

Nach dem Grundsatz «Man muss das Eisen schmieden, solange es noch heiss ist» wurde durch die Pflege ein Elternabend organisiert, um die an der Schulgemeindeversammlung durch die Pflege geschaffene Stimmung gegen die Lehrerschaft auszunützen. Mit der Begründung, nur vor einem unparteiischen «Richter» zu erscheinen, verzichteten die Lehrer auf die Teilnahme an diesem Elternabend und gaben ihre Stellungnahme der Bevölkerung in einem Flugblatt bekannt. Der Elternabend war denn auch vorwiegend von Anhängern des Präsidenten besucht, so dass mühe los eine Resolution gefasst werden konnte, in der vom Bezirksrat verlangt wird, er dürfe die Rücktritte der Pflegemitglieder nicht gutheissen. Ist das für eine Schulpflege, die ihren Rücktritt genommen hat, nicht eine ganz eigenartige Betriebsamkeit?

Um die Schulpflege vor der Öffentlichkeit als unschuldige und zu Unrecht angegriffene Behörde hinzustellen, scheuten die Anhänger des Herrn Präsidenten nicht davor zurück, in Versammlungen und in der Presse den KV und drei Primarlehrer von Kloten, die sich am energischsten für die Sache der Lehrerschaft eingesetzt hatten, anzugreifen. Dass sie dazu leichte Vergehen von Lehrern wieder aus der Vergessenheit hervorholen mussten, welche schon Jahre zurücklagen, zeigt deutlich, wie pflichtbewusst unsere Kollegen in Kloten ihre Arbeit auch unter ganz unerfreulichen Verhältnissen erfüllten. Nur zwei Anschuldigungen beruhen auf Ereignissen, die nur kürzere Zeit zurückliegen: *ausgedehntes Zuspätkommen des einen und unverantwortliche Unregelmässigkeiten im Unterricht des andern* (um die Ausdrücke der Pflege zu verwenden). Das ausgedehnte Zuspätkommen des einen soll erwiesen und in Protokollen festgehalten sein und darin bestehen, dass er seinen Unterricht viermal, und zwar um 3 Mi-

nuten,  $\frac{1}{2}$  Minute,  $3\frac{1}{2}$  Minuten und 1 Minute zu spät begonnen habe. Die unverantwortlichen Unregelmässigkeiten im Schulbetrieb des andern beruhen darauf, dass er mit seinen Fünftklässlern nach Bassersdorf baden ging und Wanderungen und Lehrausflüge machte. Dafür beanspruchte er aber nachgewiesenermassen weniger Stunden, als dafür in der Stadt Zürich für die fünfte Klasse vorgeschrieben sind.

Es ist unglaublich, wie einige Anhänger des Herrn Pflegepräsidenten die Mitglieder der Sozialdemokratischen und der Demokratischen Partei Kloten und auch weitgehend die Volksmeinung verhetzen konnten. Das wird nur dann einigermassen verständlich, wenn der Leser weiss, dass der politische Streit, der nun auf dem Rücken und zum Schaden der Primarschule ausgetragen wird, auf frühere Gemeindewahlen zurückgeht, die, wie dieser Streit, mit fanatischer Verbissenheit geführt wurden. So geht es im Schulstreit von Kloten längst nicht mehr um die Sache, um die Geschäftsführung der Schulpflege, sondern um die politische Machtstellung der Parteien im Dorf. Nicht unser Aufruf im Päd. Beobachter: «Hütet euch vor Kloten!» hat diesen Kampf ausgelöst, sondern das eigenmächtige und gesetzwidrige Vorgehen des Präsidenten und der Schulpflege, das die Lehrerschaft zwang, eine Beschwerde einzureichen. Hätten die Lehrer diese Beschwerde nicht eingereicht, so wäre dieser politische Kampf nicht heute, aber bestimmt später losgebrochen. Dann hätten die Lehrer sich aber den Schikanen und Tyrannie des Herrn Präsidenten beugen und seine Rechtsverletzungen und unzulängliche Geschäftsführung dulden müssen. Und das wäre eines Lehrers, der seine Schüler zu charakterfesten und selbständigen Bürgern erziehen muss, unwürdig gewesen. *Was nützte es, wenn die Lehrerschaft immer wieder sich über die Verletzung ihres Mitspracherechtes in Schulpflegesitzungen nur beklagt, aber nie den Mut und die Entschlossenheit aufbrächte, für dieses Recht auch zu kämpfen?*

Der ZKLV ist politisch und konfessionell neutral und wird sich auch im Klotener Schulstreit nicht in die Politik einmischen. Er wird auch in Zukunft Verfehlungen von Kollegen nicht schützen, aber er muss sich mit aller Entschiedenheit weiterhin für die Rechte seines Standes und in diesem Falle für die Rechte der Kollegen von Kloten einsetzen, wenn er seine Aufgabe erfüllen will. Sollten uns früher oder später aus anderen Gemeinden ähnliche unhaltbare Zustände bekannt werden, so würden wir es wiederum für unsere Pflicht halten, stellensuchende Kolleginnen und Kollegen vor solchen Gemeinden zu warnen. In Kloten ist nun heute der ganze Streit so festgefahren und so verwickelt, dass nur eine gründliche Untersuchung durch eine neutrale Oberbehörde (Erziehungsrat) die Lage klären kann.

## Sekundarlehrerkonferenz des Kantons Zürich

Protokoll der ausserordentlichen Tagung  
von Samstag, 25. November 1950, in der Universität  
Zürich (Schluss)

Das zweite Hauptgeschäft besteht in der Begutachtung der Rechenlehrmittel für Sekundarschulen von Rudolf Weiss und Max Schälchlin. Die drei Büchlein sind, wie der Vorsitzende einleitend ausführt, nicht aus der Arbeit der Konferenz hervorgegangen, sondern wurden der Lehrerschaft von den Behörden als obliga-

torische Lehrmittel zugewiesen und gelangen nun zur gesetzlich geforderten Begutachtung. Sie unterscheiden sich stark von den früheren Rechenlehrmitteln, entsprechen auch nicht den von der Konferenz am 8. Dezember 1934 aufgestellten Thesen und haben in den Kollegenkreisen, im Elternhaus und sogar in Presse und Ratsaal Anlass zur Diskussion gegeben. Sie weisen andererseits solch in die Augen springende Vorzüge auf, dass der Vorstand einer unter dem Präsidium von Kurt Hottinger, Olfelden, stehenden Kommission Gelegenheit gab, die Bücher in zahlreichen Sitzungen und Besprechungen mit den Verfassern aufs gründlichste zu überprüfen. Im Namen der Kommission referiert Dr. Ernst Bierenz, Dübendorf. Er charakterisiert die drei Rechenbücher dahin, dass sie dem Rechenunterricht eine neue Blickrichtung weisen: Denkschulung. Rechnen soll nicht nur eine für das tägliche Leben nützliche, vielleicht mechanisch anzuwendende Fertigkeit sein, sondern zur denkenden Erfassung der Grössenbeziehungen der Umwelt anleiten. Das führt dazu, dass formale Übungen weitgehend verschwinden, dass der Stoff für die Textaufgaben nicht mehr zur Hauptsache dem kaufmännischen Bereich entnommen ist, sondern echte Denkprobleme bietet, Tatsachenmaterial aus den verschiedensten Lebensgebieten. Die Sekundarlehrerschaft fühlt sich den Verfassern in Dankbarkeit verbunden für die in intensiver Tätigkeit während vieler Jahre geleistete Vertiefung des Mathematikunterrichts.

Er erläutert sodann die der Einladung beigedruckten *Thesen* und verweist auf einen dazugehörigen, aber nur in 50 Exemplaren vervielfältigten *Bericht der Kommission*. Auf das aufschlussreiche Referat folgt eine intensiv geführte *Diskussion*, die bis gegen 19 Uhr dauert und die für die Begutachtung der Lehrmittel und für deren Neubearbeitung wertvolle Hinweise und Entscheidungen zeitigt. Raumeshalber kann das Protokoll hierüber im Pädagogischen Beobachter nicht veröffentlicht werden. Es wird im Jahrbuch 1951 der ostschweizerischen Sekundarlehrerkonferenzen abgedruckt; Separatabzüge davon können von Interessenten ab Anfang Februar 1951 beim Verlagsleiter der SKZ, Herrn Ernst Egli, Witikonerstrasse 79, Zürich 32, bezogen werden. Hier seien im folgenden lediglich noch die von der Tagung bereinigten Anträge wiedergegeben; sie lauten:

**Thesen  
zur Begutachtung der Rechnungslehrmittel  
von R. Weiss und M. Schälchlin**

1. Die Rechnungsbücher von R. Weiss und M. Schälchlin stellen eine methodisch wertvolle und sorgfältige Arbeit dar. Das Aufgabenmaterial ist vielseitig und den verschiedensten Lebensgebieten entnommen. Die Aufgaben verlangen vom Schüler genaues Denken.

Die Kommission dankt den Verfassern für ihre anregende und in mancher Hinsicht richtungsweisende Arbeit. Sie wünscht, dass die Grundhaltung der Bücher in der endgültigen Fassung erhalten bleibe und gibt deshalb der Erwartung Ausdruck, die weitere Bearbeitung könne durch die bisherigen Verfasser besorgt werden.

2. Bei der Erprobung der Lehrmittel hat es sich gezeigt, dass ein Teil der Aufgaben zu grosse Anforderungen an die Schüler stellt und die formale Übung oft zu kurz kommt.

Die Kommission wünscht deshalb eine *Umarbeitung* nach folgenden Richtlinien:

a) In allen Kapiteln sind eine grössere Zahl der schwierigsten Aufgaben wegzulassen oder zu vereinfachen. Dafür sind die leichteren und mittelschweren Aufgaben, namentlich die für die einzelnen Abschnitte typischen Rechnungen, zu vermehren, um so der formalen Schulung mehr Raum zu gewähren.

b) Starke Reduktion und deutliche Bezeichnung der Einführungsaufgaben. Alle didaktischen Hinweise und nur der methodischen Einführung der Begriffe dienenden Aufgaben sind aus dem Aufgabenteil zu entfernen und im Leitfaden des Lehrerheftes unterzubringen.

c) Gruppieren der Aufgabentypen innerhalb eines Kapitels in Aufgaben des obligatorischen Stoffes, Zusatz- und Wiederholungsaufgaben. Zur Auffrischung des früher behandelten Stoffes werden Repetitionsserien eingeschaltet. Die Aufgaben der Repetitionsserien sollen keine neuen Schwierigkeiten enthalten, damit sie von den Schülern selbstständig gelöst werden können.

d) Auseinanderhalten von fixierendem Rechnen und schriftlichem Rechnen.

e) Nach Möglichkeit Gruppieren der Aufgaben nach Sachgebieten innerhalb der Wiederholungsgruppen.

f) Die Aufgaben sind — in grossen Kapiteln — durchgehend zu numerieren.

3. Zur *Entlastung* des Stoffgebietes sind folgende Vereinfachungen, Umstellungen und Streichungen vorzunehmen:

**1. Klasse :**

Einführung der abgekürzten Multiplikation.

Das Kapitel «Rechnen mit zwei- und mehrsortigen Grössen» soll so umgestaltet werden, dass dem Schüler nur das Rechnen mit nicht dekadischen Sorten, ohne Verwandlung in die kleinste Einheit, gezeigt wird. Die Rechnungen mit allgemeinen Zahlen sollen, vor allem in den Kapiteln Addition und Subtraktion, einfacher gestaltet werden.

**2. Klasse :**

Das Kapitel «Verhältnisse und Proportionen» soll umgearbeitet und vereinfacht werden. Das Verhältnis ist zweigliedrig darzustellen, unter Verzicht auf die Schreibweise als gewöhnlicher Bruch oder Dezimalbruch.

Die Kapitel «Sparkassenrechnung» und «Prozentbetragsbestimmungen nach der Zerfällungsmethode» fallen weg.

**3. Klasse :**

Das Kapitel über Münz-, Mass- und Gewichtssysteme von England und Amerika ist stark zu kürzen und zu vereinfachen.

Beim Kapitel «3. Potenz und 3. Wurzel» sich beschränken auf die Einführung des Begriffs und das Wurzelziehen mit der Tabelle.

**Lehrgang der Algebra :**

Die Einführung ist umzugestalten. Dem Rechnen mit der Differenz bei der Einführung der negativen Zahlen soll nur methodische Bedeutung gegeben werden. Die binomischen Formeln sind in einem besondern Kapitel mit Untertiteln einzuführen und an einfachen Aufgaben zu üben. (Evtl. die leichteren Aufgaben aus «5. Kapitel Algebra» von R. Weiss.) Das Bilden und Auflösen von Klammer-Ausdrücken soll in einem besondern Kapitel systematisch geübt werden.

Die Kapitel «Zinseszinsrechnungen» und «Ketten-sätze» werden ganz weggelassen.

In den *fakultativen Anhang* werden verlegt:

«Rendite»

«Graphische Lösung der Bewegungsaufgaben»

«Repetitionsgruppen über die binomischen Formeln».

Das Kapitel «Quadratische Ergänzung» wird gestrichen.

4. Im Schlüssel sollen die Resultate neben den Rechnungen stehen. Der Lösungsgang darf in vielen Fällen nur skizziert sein.

5. Das Äussere der Bücher soll geschmackvoll und mit grosser Sorgfalt gestaltet werden.

Ein typographisch sauberes Schriftbild ist selbstverständliche Voraussetzung für Übersichtlichkeit und gute Orientierungsmöglichkeit. Deutlicher Abstand von Aufgabe zu Aufgabe ist ein weiteres Mittel zur besseren Gestaltung.

Durch das Beifügen von Untertiteln würde die Gliederung einiger Kapitel gewinnen.

Der Aktuar: *Walter Weber.*

## Zur Steuererklärung 1951

Bei der Taxation für die *Staats- und Gemeindesteuer* dürfen am Einkommen nach nachstehenden Vorschriften Abzüge vorgenommen werden:

### 1. Berufsauslagen

a) entweder *ein Pauschalabzug* ohne besonderen Nachweis für Primarlehrer:

in Ortschaften mit ländlichen Verhältnissen . . . . . Fr. 200.—

in Ortschaften mit städtischen Verhältnissen . . . . . Fr. 250.—

für Sekundarlehrer:

in Ortschaften mit ländlichen Verhältnissen . . . . . Fr. 300.—

in Ortschaften mit städtischen Verhältnissen . . . . . Fr. 350.—

b) oder *höhere Abzüge*, wenn diese belegt werden können. Dabei dürfen Auslagen verrechnet werden für:

*Fachliteratur,*  
*Besuch von Kapiteln und Synoden,*

*Besuch von Kursen*, die nicht der privaten Weiterbildung, sondern der Ausübung der Lehrertätigkeit dienen,

*einen Teil der Verpflegung*, wenn diese infolge grosser Entfernung von Wohn- und Arbeitsort auswärts eingenommen werden muss,

*Miete, Beleuchtung, Heizung und Reinigung eines Arbeitszimmers*, den ganzen Betrag oder einen Teil davon, je nachdem, ob der Raum ausschliesslich oder nur teilweise beruflicher Tätigkeit dient.

### 2. Fahrtauslagen zum Arbeitsort, wenn dieser mehr als 20 Gehminuten vom Wohnort entfernt liegt.

### 3. Abzüge an Nebeneinkünften

a) *Keine Abzüge sind gestattet*, wenn Nebeneinkünfte aus behördlicher Zuteilung von Nebenaufgaben stammen (Hausvorstand, Kustos, Erteilung von fakultativem Unterricht oder Kursen usw.).

b) *Ein Pauschalabzug von 20% des Nebenverdienstes ist gestattet*, wenn dieser aus privater

Tätigkeit stammt (Privatstunden, Vereinsleitung, künstlerische Tätigkeit usw.).

c) *Höhere Abzüge an Nebeneinkünften sind dann möglich*, wenn diese für die Ausübung der Tätigkeit unbedingt nötig sind und einzeln belegt werden können.

Sollte Ihre Steuertaxation vom Steuerkommissär beanstandet werden, so stehen wir Ihnen gerne mit Auskünften zur Verfügung, sofern sich die Beanstandungen auf obige Ausführungen beziehen.

Der Vorstand des ZKLV.

## Lehrerverein Winterthur

Endlich ist aus unserer Stadt wieder einmal etwas Erfreulicheres zu berichten, nachdem dem städtischen Personal, zu dem damals auch die Lehrer noch gezählt wurden, dreimal ein bescheidener Ausgleich der neuen Teuerung seit 1947 vorenthalten worden war. Nach Ablauf der Referendumsfrist sind nun die neuen Gemeindezulagen, rückwirkend auf den 1. Mai 1950, in Kraft getreten. Diese erreichen folgende Beträge (zuzüglich 12% Teuerungszulagen):

Arbeitslehrerinnen . . . . . Fr. 20.— bis Fr. 71.50

Primarlehrerinnen . . . . . Fr. 840.— bis Fr. 2520.—

Primarlehrer . . . . . Fr. 960.— bis Fr. 2880.—

Sekundarlehrerinnen . . . . . Fr. 888.— bis Fr. 2628.—

Sekundarlehrer . . . . . Fr. 1020.— bis Fr. 3030.—

Allerdings fallen die bisherigen Kinderzulagen von Fr. 144.— pro Kind weg.

Nach teilweise mühsamen Verhandlungen kam schliesslich zwischen den Behörden und der Lehrerschaft eine Einigung zustande, der auch die übrigen Personalverbände zustimmten; ja, diese wären teilweise lieber noch höher gegangen. Die Vorlage wurde vom Grossen Gemeinderat einstimmig angenommen.

Der Lehrerverein Winterthur hat zu einer Einigung Hand geboten, um die Angelegenheit innert nützlicher Frist zum Abschluss zu bringen; allerdings wurden folgende zwei Vorbehalte mit aller Deutlichkeit festgehalten:

a) Die Lehrerschaft ist nach wie vor überzeugt, dass ihre Forderung nach den höchstzulässigen Gemeindezulagen an alle Gruppen gerechtfertigt ist, und dass die Gewährung des Maximums für die Stadt Winterthur aus schulpolitischen Gründen notwendig ist.

b) Die Lehrerschaft erachtet die Differenzierung der Besoldungen männlicher und weiblicher Lehrkräfte als ungerecht.

Es muss noch hervorgehoben werden, dass von den Behörden unser Anspruch auf das Maximum nie bestritten worden ist, doch glaubten sie, aus referendums-politischen Gründen, nicht höher gehen zu dürfen.

Die Neuregelung bezieht sich allerdings nur auf die Gemeindezulagen. Nach wie vor müssen sämtliche Verwaltungsarbeiten, soweit sie durch Lehrer auszuführen sind, ohne jegliche Entschädigung besorgt werden; einzig die Vorsteher der mittleren und grösseren Schulhäuser erhalten von der 5. Klasse an pro Klasse Fr. 30.— für die Primar-, bzw. Fr. 50.— für die Sekundarschule (jährlich!), zuzüglich 30% TZ.

Es ist nun zu hoffen, dass es der Stadt Winterthur, die in letzter Zeit für junge, bewährte Lehrkräfte alle Anziehungskraft verloren zu haben schien, wieder gelingt, die offenen Lehrstellen mit tüchtigen Kräften zu besetzen.

-mm-